

198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 22. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die offenen Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Senatspräsidenten und der Räte des Verwaltungsgerichtshofes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung obliegt hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten dem Bundeskanzler, im übrigen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.“

2. Dem § 9 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Entgegennahme von Eingaben kann eine gemeinsame Einrichtung mit dem Verfassungsgerichtshof geschaffen werden.“

3. § 12 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Das Verfahren ist im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat oder der Strafsenat beschließt.

(4) Wurde über die Beschwerde oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung auch in den Fällen des Abs. 1 und in Verwaltungsstrafsachen zuständig.“

4. In § 13 Abs. 1 entfallen die Worte „ , der Strafsenat durch sechs“.

5. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

(2) Wenn von der Behörde, bevor eine Säumnisbeschwerde eingebracht wurde, ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Antrag auf Vorabentscheidung eingebracht und auch den Parteien des Verfahrens zugestellt wurde, dann ist eine Säumnisbeschwerde bis zur Beendigung des Verfahrens unzulässig.

(3) Die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG oder eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist in die Entscheidungsfristen nach Abs. 1 nicht einzurechnen.“

6. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„Einholen einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

§ 38a. (1) Hat der Verwaltungsgerichtshof den auch den Parteien zuzustellenden Beschluß gefaßt, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 177 des EG-Vertrages, Art. 41 des EGKS-Vertrages oder Art. 150 des EAG-Vertrages vorzulegen, so darf der Verwaltungsgerichtshof bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Ist die beantragte Vorabentscheidung noch nicht ergangen und ist die Bestimmung nicht mehr anzuwenden, die den Gegenstand des Vorabentscheidungsantrages bildet, so ist dieser Antrag unverzüglich zurückzuziehen.“

7. In § 55 Abs. 1 lautet das Zitat statt „§ 42 Abs. 5“ „§ 42 Abs. 4“.

8. Dem § 61 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird gemäß § 45 Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung anstelle des bisher beigegebenen Rechtsanwaltes ein anderer Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe bestellt, so hat die Rechtsanwaltskammer den Verwaltungsgerichtshof hievon unverzüglich unter Beischluß eines Zustellnachweises in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten, so gilt eine von ihm bewilligte Verfahrenshilfe und die Bestellung eines Rechtsanwaltes auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.“

9. In § 63 Abs. 1 entfällt die Wendung „oder 131 a“.

VORBLATT

Problem:

Derzeit ist keine Ausschreibung für die Besetzung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen.

Es fehlt eine Regelung, wonach die Zeit eines Normenkontrollverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht in die Säumnisbeschwerdefrist einzurechnen ist.

Die Vorgangsweise beim Einholen einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften durch den Verwaltungsgerichtshof selbst ist nicht geregelt.

Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes im Begutachtungsverfahren sollen verwirklicht werden.

Lösung:

Es soll eine Regelung für die Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten geschaffen werden, die Frist der Säumnisbeschwerde soll in den oben genannten Fällen gehemmt sein und eine Regelung für Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden.

Auf Grund von Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes soll die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung von Fünfersenaten in Verwaltungsstrafsachen, eine gemeinsame Einbringungsstelle mit dem Verfassungsgerichtshof und Erleichterungen bei der Verfahrenshilfe geschaffen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird pro Ausschreibung Kosten in Höhe von rund 30 000 S (Schätzung auf Basis der Kosten einer Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) verursachen. Die Befassung des Fünfersenats (§ 12 VwGG idF des Entwurfs) wird geringfügige Mehrkosten mit sich bringen, die sich nicht im einzelnen beziffern lassen.

Konformität mit dem Recht der EU:

Die vorgesehenen Regelungen berühren entweder das Recht der EU nicht oder sind gerade im Hinblick auf dieses zweckmäßig.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 136 B-VG.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Nach der bestehenden Rechtslage ist für die Stellen der Senatspräsidenten und der Räte eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung vorgesehen, nicht dagegen für die Besetzung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes. Der Entwurf schlägt vor, auch diese Stellen auszuschreiben. Dies entspricht dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien.

Die Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten soll nicht durch den Verwaltungsgerichtshof, sondern durch den Bundeskanzler erfolgen. Das hat seinen Grund darin, daß es der Bundesregierung obliegt, für die Besetzung dieser Stellen Vorschläge an den Bundespräsidenten zu erstatten. Dem Bundeskanzler obliegt es, in der Bundesregierung entsprechende Anträge zu stellen, weshalb es naheliegt, ihm auch die Ausschreibung dieser Stellen zu überantworten.

Zu Z 2 (§ 2):

Zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof herrscht Übereinstimmung, daß die derzeitige vollkommene Trennung der beiden Einlaufstellen zu vermeidbaren Problemen des Rechtsschutzes, aber auch zu überflüssiger Arbeitsbelastung der beiden Gerichtshöfe führt: Es kommt häufig vor, daß eine nicht vertretene Partei eine Eingabe „an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof“ richtet oder daß sich in Kuverts, die an den Verfassungsgerichtshof adressiert sind, Schriftstücke für den Verwaltungsgerichtshof befinden und umgekehrt. Um in solchen Fällen Fristversäumnisse möglichst zu vermeiden, sind die Einlaufstellen beider Gerichtshöfe angewiesen, von solchen Schriftstücken Ablichtungen für den jeweils gegenbeteiligten Gerichtshof anzufertigen und diese am gleichen Tag weiterzuleiten bzw. Irrläufer unmittelbar der Einlaufstelle des anderen Gerichtshofes zu übergeben. Dennoch ist es bei der Arbeitsüberlastung beider Gerichtshöfe nicht vermeidbar, daß solche Irrläufer nicht rechtzeitig erkannt werden und — als Folge der Fehladressierung — Fristversäumnisse eintreten. Die Präsidien beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben daher ins Auge gefaßt, für den Posteinlauf eine gemeinsame Einrichtung zu schaffen, die zunächst einmal zumindest darin bestehen soll, daß die jeweiligen Einlaufstellen als „gemeinsame Einlaufstelle“ beider Gerichtshöfe zur Entgegennahme von Poststücken für beide Gerichtshöfe berechtigt sein und demgemäß auch eine gemeinsame Einlaufstampiglie verwenden sollen. Dies entspricht nicht nur den Möglichkeiten, wie sie in § 7 Abs. 6 des Bundesministeriengesetzes den Bundesministerien eingeräumt sind, sondern auch der gängigen Übung im Bereich der Justiz (vgl. § 37 Abs. 2 Geo, BGBl. Nr. 264/1951, wonach die Einlaufstellen mehrerer in einem Gebäude untergebrachten Gerichte vereinigt werden können).

Eine gleichartige Bestimmung ist im Verfassungsgerichtshofgesetz nicht erforderlich. Für den Bereich des Verfassungsgerichtshofes kann die Schaffung einer gemeinsamen Einlaufstelle auf § 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes in Verbindung mit dem erwähnten § 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz gestützt werden.

Zu Z 3 und 4 (§§ 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1):

Durch die am 1. Jänner 1985 in Kraft getretene Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 289/1984, wurden die „Strafsenate“ geschaffen, die gemäß § 11 Abs. 1 aus drei Mitgliedern bestehen. Die Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtshofes bildet diese Strafsenate jeweils aus den Mitgliedern des betreffenden Fünfersenates (Fachsenates). Auch in Verwaltungsstrafsachen entstehen mitunter schwierige administrativrechtliche Vorfragen, deren Lösung im Strafsenat diesbezügliche Entscheidungen des Fünfersenates im Administrativverfahren unter Umständen präjudizieren

könnte. Es besteht daher ein Bedürfnis, in solchen Fällen die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens in Verwaltungsstrafsachen im Fünfersenat zu beschließen.

Der § 13 Abs. 1 enthält eine nötige Anpassung. Weil vor dem Beschluß zur Verstärkung in jedem Fall der Fünfersenat zu befassen wäre, kann die Ausnahmeregelung für den Strafsenat entfallen.

Zu Z 5 (§ 27):

Abs. 1 enthält insofern eine Neuerung, als zwar der Grundsatz beibehalten wird, daß eine Säumnisbeschwerde eingebracht werden kann, wenn binnen sechs Monaten nicht in der Sache entschieden wurde, für den Fall aber, daß die Verwaltungsvorschriften längere Fristen für den Übergang der Entscheidungspflicht in Verwaltungsverfahren (vgl. den bloß subsidiären Charakter des § 73 Abs. 1 AVG) vorsehen, diese maßgebend sein sollen. Dies gilt nicht, wenn für den Übergang der Entscheidungspflicht kürzere Fristen gesetzlich vorgesehen werden. Die sachliche Rechtfertigung einer solchen Regelung wird darin erblickt, daß diese zusätzliche Belastung des Verwaltungsgerichtshofes vermieden werden kann.

Abs. 2 geht von folgenden Überlegungen aus: Der Art. 177 des EG-Vertrages hat folgenden Wortlaut:

„Art. 177. Der Gerichtshof entscheidet im Weg der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrages,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der Europäischen Zentralbank,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“

Nach Art. 177 des EG-Vertrages (sowie der vergleichbaren Art. 150 des EAG-Vertrages und Art. 41 des EGKS-Vertrages) steht die Möglichkeit der Einholung einer Vorabentscheidung nur den Gerichten offen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften fallen darunter Einrichtungen, die nach nationalem Recht als unabhängige staatliche Instanzen zur Streit- und Sachentscheidung anerkannt sind. Es ist daher davon auszugehen, daß die unabhängigen Verwaltungssenaten sowie die Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG bzw. des Art. 133 Z 4 B-VG als Gerichte qualifiziert werden.

Geht man von dieser Annahme aus, kann es im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten oder vor den erwähnten Kollegialbehörden, die in letzter Instanz entscheiden, der Fall sein, daß an sich die Voraussetzungen für eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorlägen, dies aber allein auf den Umstand zurückgeht, daß die Behörde es für notwendig erachtet hat, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der betreffenden Rechtssache einzuholen. Es ist damit zu rechnen, daß in der Regel in allen Fällen, in denen eine derartige Vorabentscheidung eingeholt wird, die Sechsmonatsfrist verstreichen wird, bevor eine Entscheidung der Behörde gefallen ist, da einerseits das Verfahren vor dieser Behörde bereits Zeit in Anspruch genommen hat, andererseits die Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften kaum in so kurzer Zeit erwartet werden kann, daß noch innerhalb von sechs Monaten entschieden werden könnte. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, in einem derartigen Fall eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen. Der Verwaltungsgerichtshof müßte nämlich entweder seinerseits eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften einholen oder, wenn er hierfür die Voraussetzungen für nicht gegeben erachten sollte, in der Sache entscheiden, obwohl ein Verfahren für eine Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist.

Ein gleichgelagerter Fall ergibt sich dann, wenn die Behörde nach Ablauf der Entscheidungsfrist, aber noch bevor eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, um eine Vorabentscheidung ersucht. Auch in diesem Fall liegt es nahe, die Vorabentscheidung abzuwarten, bevor das Verfahren weitergeführt wird.

Es soll daher vorgesehen werden, daß in der Zeit ab dem Antrag auf eine Vorabentscheidung, der auch den Verfahrensparteien zuzustellen ist, bis zu deren Einlangen die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht zulässig ist.

Mit dem Antrag auf Vorabentscheidung sind die Anträge, durch die ein Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgerichtshof eingeleitet wird, vergleichbar, denn auch dadurch wird die Behörde am weiteren Fortführen des Verfahrens gehindert. Es sollen daher die Fälle der Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens ebenfalls die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ausschließen.

Ist die Vorabentscheidung oder das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eingelangt, so ist das Verfahren fortzusetzen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Ist die Behörde noch nicht „säumig“ geworden, bevor sie um die Vorabentscheidung oder die Normenkontrolle ersuchte, so steht ihr noch die restliche Zeit zur Entscheidungsfindung zur Verfügung. Eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist demgemäß noch nicht zulässig. Denn nach Abs. 3 ist auch die Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens (Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof) nicht in die Frist des Abs. 1 einzurechnen. Hat jedoch die Behörde erst zu einem Zeitpunkt um eine Vorabentscheidung ersucht oder ein Normenkontrollverfahren eingeleitet, zu dem sie bereits „säumig“ war, so bedeutet das Einlangen der Vorabentscheidung oder des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, daß nunmehr eine Säumnisbeschwerde zulässig wird. Wird eine solche Beschwerde erhoben, so hat die säumige Behörde — entscheidet sie nicht in der „Nachfrist“ (§ 36 Abs. 2 VwGG) — die Vorabentscheidung im Rahmen der Aktenvorlage zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 6 (§ 38a):

Diese neu eingefügte Bestimmung trifft eine Regelung für den Fall, daß der Verwaltungsgerichtshof selbst in die Lage kommt, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften einzuholen. Dazu soll es eines Beschlusses des zuständigen Senates des Verwaltungsgerichtshofes bedürfen, der auch allen Parteien des Verfahrens zuzustellen ist. In einem solchen Fall soll — ähnlich wie bei Normenkontrollverfahren (vgl. §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953) — der Gerichtshof so vorgehen, daß keine Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch die Vorabentscheidung beeinflußt werden könnten. Ebenso soll der Verwaltungsgerichtshof ermächtigt werden, seinen Antrag auf Vorabentscheidung zurückzuziehen, wenn sie noch nicht ergangen ist und die Bestimmung, die hätte geprüft werden sollen, nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Z 7 und 9 (§§ 55 Abs. 1 und 63 Abs. 1):

Die Änderung des § 55 Abs. 1 bezieht sich auf die Richtigstellung eines Zitats.

In § 63 Abs. 1 wird noch auf den Art. 131a B-VG Bezug genommen, der mit BGBl. Nr. 685/1988 aufgehoben wurde. Es ist daher auch dieser Verweis aufzuheben.

Zu Z 8 (§ 61 Abs. 3 und 4):

Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Klarstellung. Im Falle einer Umbestellung des Verfahrenshelfers haben sich für den Verwaltungsgerichtshof dadurch Probleme ergeben, daß er in einem solchen Falle über keinen Zustellnachweis verfügt, der ihm die Überprüfung ermöglichen würde, wann die Zustellung des Umbestellungsbescheides an den neuen Verfahrenshelfer tatsächlich erfolgte. Daran hängt aber die Beantwortung der Frage ab, ob die bereits laufende (erste) Beschwerdefrist rechtzeitig unterbrochen wurde, sowie ferner, wann die neue Beschwerdefrist (siehe VwSlg. 13.547 A/1991) zu laufen begonnen hat. Es soll daher — unabhängig von § 45 Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung — eine gesetzliche Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer vorgesehen werden, den betreffenden Zustellnachweis ohne vorherige Aufforderung zu übermitteln.

Es soll ferner in Abs. 4 klargestellt werden, da eine vor dem Verfassungsgerichtshof bewilligte Verfahrenshilfe im Falle der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren weiter gilt; dabei bleibt es dem Verwaltungsgerichtshof unbenommen, die Verfahrenshilfe unter den Voraussetzungen zu entziehen, unter denen dies gemäß den nach § 61 Abs. 1 anzuwendenden Vorschriften für das zivilrechtliche Verfahren möglich ist. Diese Regelung würde nicht nur eine gewisse Arbeitserleichterung für den Verwaltungsgerichtshof bedeuten, sondern auch eine Vereinfachung dahin, daß ein Verfahrenshelfer, der den Akt bereits kennt, auch vom Verwaltungsgerichtshof ohne weiteres zur Ergänzung der abgetretenen Beschwerde im Sinne des § 34 Abs. 2 VwGG aufzufordern wäre.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. . . .

(3) Für die Dienstposten der Senatspräsidenten und Räte sind die Dreier-vorschläge auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Bewerbung zu erstatten. Die Ausschreibung dieser Dienstposten zur allgemeinen Bewerbung obliegt dem Präsidenten nach gepflogener Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; sie ist sowohl in das „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.

§ 9. (1) Zu den Leitungsgeschäften gehören neben den im vorliegenden Bundesgesetz dem Präsidenten übertragenen Aufgaben die nähere Regelung des Dienstbetriebes nach den hierfür geltenden Vorschriften und die Dienst-aufsicht über das gesamte Personal. Der Präsident hat insbesondere unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Tage festzu-setzen, an denen die Senate zur Beratung und Verhandlung zusammenzutret-en haben.

(2) Dem Präsidenten obliegt es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtspre-chung Bedacht zu nehmen.

§ 12. (1) Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Richter und dem rangältesten der übrigen Mitglieder des Fünfersenates bestehen (Dreierse-nate), haben zu entscheiden

1. a) über die Zurückweisung von Beschwerden und von Anträgen, die nicht durch den Richter zu erledigen sind (§ 14 Abs. 2);
- b) über die Einstellung des Verfahrens;
- c) (Entfällt; BGBl. Nr. 298/1984, Art. I Z 4)
- d) über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- e) über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn noch kein Verfahren anhängig war oder er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- f) über den Antrag auf Aufwändersatz, der erst nach Abschluß des Ver-fahrens gestellt wird;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (Abs. 1 und 2 unverändert)

(3) Die offenen Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Senats-präsidenten und der Räte des Verwaltungsgerichtshofes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschrei-bung obliegt hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten dem Bun-deskanzler, im übrigen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes nach gepflogener Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

§ 9. (Abs. 1 und 2 unverändert)

(3) Zur Entgegennahme von Eingaben kann eine gemeinsame Einrichtung mit dem Verfassungsgerichtshof geschaffen werden.

§ 12. (Abs. 1 und 2 unverändert)

Geltende Fassung:

- g) über Einwendungen gegen den Anspruch aus einem Erkenntnis oder Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehen des Exekutionstitels eingetreten sind;
2. auf Antrag des Vorsitzenden oder des Berichters über Beschwerden, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist.

(2) Für die Zusammensetzung der Dreiersenate gilt der zweite Satz des § 11 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Das Verfahren ist im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat beschließt.

(4) Wurde über die Beschwerde oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung auch in den Fällen des Abs. 1 zuständig.

§ 13. (1) Der Fünfersenat ist durch vier, der Strafsenat durch sechs weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. daß die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht bzw. der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat.

Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Das Verfahren ist im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat oder der Strafsenat beschließt.

(4) Wurde über die Beschwerde oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung auch in den Fällen des Abs. 1 und in Verwaltungsstrafsachen zuständig.

§ 13. (1) Der Fünfersenat ist durch vier weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken ... (weiterer Text unverändert)

§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat.

(letzter Satz unverändert)

Geltende Fassung:

§ 55. (1) In den Fällen einer Säumnisbeschwerde, in denen der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 5 vorgeht, ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn der Beschwerdeführer obsiegende Partei im Sinne des § 47 Abs. 1 wäre. Im Fall einer Säumnisbeschwerde, in dem das Verfahren wegen Nachholung des versäumten Bescheides eingestellt wurde, ist der Pauschbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 um die Hälfte niedriger festzusetzen als der sonst auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wenn von der Behörde, bevor eine Säumnisbeschwerde eingebracht wurde, ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Antrag auf Vorabentscheidung eingebracht und auch den Parteien des Verfahrens zugestellt wurde, dann ist eine Säumnisbeschwerde bis zur Beendigung des Verfahrens unzulässig.

(3) Die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a 140 oder 140a B-VG oder eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist in die Entscheidungsfristen nach Abs. 1 nicht einzurechnen.

Einholen einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

38a. (1) Hat der Verwaltungsgerichtshof den auch den Parteien zuzustellenden Beschluß gefaßt, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 177 des EG-Vertrages, Art. 41 des EGKS-Vertrages oder Art. 150 des EAG-Vertrages vorzulegen, so darf der Verwaltungsgerichtshof bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Ist die beantragte Vorabentscheidung noch nicht ergangen und ist die Bestimmung nicht mehr anzuwenden, die den Gegenstand des Vorabentscheidungsantrages bildet, so ist dieser Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 55. (1) In den Fällen einer Säumnisbeschwerde, in denen der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 4 vorgeht, ... (weiterer Text unverändert)

Geltende Fassung:**Verfahrenshilfe**

§ 61. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, daß der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach den §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(2) Hat der Verwaltungsgerichtshof die Verfahrenshilfe bewilligt (§ 14), so hat er den Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

Vollstreckung

§ 63. (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 oder 131a B-VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Vorgeschlagene Fassung:**Verfahrenshilfe**

§ 61. (Abs. 1 und 2 unverändert)

(3) Wird gemäß § 45 Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung anstelle des bisher beigegebenen Rechtsanwaltes ein anderer Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe bestellt, so hat die Rechtsanwaltskammer den Verwaltungsgerichtshof hievon unverzüglich unter Beischluß eines Zustellnachweises in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten, so gilt eine von ihm bewilligte Verfahrenshilfe und die Bestellung eines Rechtsanwaltes auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Vollstreckung

§ 63. (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

10

198 der Beilagen